

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:	<b>V/1031/2016</b>
Auskunft erteilt:	Herr Vogt
Ruf:	492-5573
E-Mail:	VogtM@stadt-muenster.de
Datum:	07.11.2016

Betrifft

Satzung für die Benutzung der städtischen Übergangsheime für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Münster und Neufestsetzung der Benutzungsgebühren

Beratungsfolge

23.11.2016	Ausschuss für Soziales, Stiftungen, Gesundheit, Verbraucherschutz und Arbeitsförderung	Vorberatung
07.12.2016	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
14.12.2016	Rat	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat beschließt die Satzung für die Benutzung der städtischen Übergangsheime für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Münster (Anlage 1).
2. Der Gebührenberechnung wird zugestimmt (Anlage 2).

II. Finanzielle Auswirkungen:

<b>Teilergebnisplan</b>					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	0502	Sicherung des Lebensunterhalts			
Zeile	04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2017 ff.	1.180.000	Bereich Flüchtlinge (+ 900.000 €)
Produktgruppe	0503	Sicherung besonderer sozialer Bedarfe			
Zeile	04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2017 ff.	1.539.000	Bereich Obdachlose (+ 100.000 €)
Gesamt			2017 ff.	2.719.000	

Die Erträge werden über Veränderungsblatt in den Haushaltsplan bei den o. g. Produktgruppen eingebracht. Anmerkung: In dem Ansatz für den Bereich Obdachlose sind die Entgelte für die Nutzung von Wohnungen enthalten, in die Haushalte ordnungsbehördlich eingewiesen sind, um Wohnungslosigkeit zu vermeiden.

### **Begründung:**

Ein Baustein des Konzepts zur „Nachhaltigen Haushaltssanierung der Stadt Münster (NaSa)“ ist die Weitergabe von Kostensteigerungen an die Nutzer/-innen bei Gebühren und Entgelten.

Die bisherige Satzung für die Benutzung der städtischen Übergangsheime für Flüchtlinge, Aussiedler und Obdachlose wurde im Jahr 2008 verabschiedet und trägt den heutigen Gegebenheiten nur unzureichend Rechnung. Eine Aktualisierung der Satzung ist aus folgenden Gründen erforderlich:

### **1. Neue Gebührenberechnung nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG)**

Die Gebührenberechnung der bisherigen Satzung bezieht sich auf die Rechnungsergebnisse des Jahres 2007. Seit dieser Zeit hat sich sowohl die Anzahl der unterzubringenden Personen als auch der Bestand der Übergangsheime deutlich verändert. Die Gebühren wurden daher auf der Grundlage der Rechnungsergebnisse des Jahres 2015 neu berechnet (Anlage 2).

Die Benutzungsgebühren teilen sich auf in eine Grundgebühr und eine Verbrauchsgebühr. In der Grundgebühr sind die Kosten für Mieten, Abschreibungen, Instandhaltung, Einrichtung und Personal enthalten. Die Verbrauchsgebühr deckt die Kosten für Strom, Wärme, Wasser, Reinigung, Abfallbeseitigung, Abwasser, Straßenreinigung, Versicherung und weitere Betriebskosten gemäß § 2 der Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten ab.

#### **a. Berechnung der Grundgebühr**

Die Berechnung der Grundgebühr erfolgte bislang auf der Grundlage der den Bewohnerinnen und Bewohnern im Einzelfall zur Verfügung gestellten Fläche. Insbesondere aufgrund der hohen Flüchtlingszuweisungen der vergangenen Jahre und der hohen Fluktuation in den Heimen erfordert die bisherige Vorgehensweise einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand. Zur Berechnung der pauschalen Grundgebühr werden daher zukünftig die durchschnittlichen Kosten für die Fläche zugrunde gelegt, die jeder Bewohnerin und jedem Bewohner in städtischen Unterkünften üblicherweise zur Verfügung gestellt wird. Orientiert an den aktuellen Raumprogrammen wird eine durchschnittliche Wohn- und anteilige Gemeinschaftsfläche von 15 Quadratmeter pro Person herangezogen.

Die Gebührenberechnung (Anlage 2) zeigt, dass zur vollen Kostendeckung im Sinne von § 6 KAG für die Benutzung der städtischen Übergangsheime eine Grundgebühr von monatlich 16,04 € pro Quadratmeter gefordert werden müsste. Der ganz überwiegende Teil der Bewohnerinnen und Bewohner ist jedoch auf Sozialleistungen angewiesen, in deren Rahmen ein solcher Quadratmeterpreis für das Wohnen nicht angemessen ist und daher nicht übernommen werden kann.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Grundgebühr auf Grundlage der für die Stadt Münster aktuell geltenden durchschnittlich angemessenen Kosten der Unterkunft für Leistungsbezieher nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitssuchende - (SGB II) festzusetzen. Dies entspricht einem Wert von 6,60 € pro Quadratmeter. Die monatliche Grundgebühr beträgt für diesen Personenkreis zukünftig somit 99,00 € pro Person (15 m<sup>2</sup> x 6,60 €).

Für Personen, die einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehen und dadurch ihren Lebensunterhalt aus eigener Kraft sicherstellen können, soll ein erhöhter Gebührensatz zugrunde gelegt werden, um eine bessere Kostendeckung zu erreichen. Diese Personen sind zudem bereits sehr weit integriert und bedürfen nicht länger der intensiven Betreuung in einer Übergangseinrichtung. Eine erhöhte Gebühr soll die Motivation zur Wohnungssuche auf dem freien Wohnungsmarkt fördern.

Gleichzeitig soll jedoch auch diese Gebühr nicht unverhältnismäßig hoch sein. Hier schlägt die Verwaltung daher vor, die für die Stadt Münster aktuell gültige Basismiete für Baualtersklassen ab dem Jahr 2009 und einer Wohnraumgröße bis 20 Quadratmeter als angemessen zu akzeptieren. Dies entspricht einem Wert von 10,50 € pro Quadratmeter. Die monatliche Grundgebühr beträgt demnach zukünftig für diesen Personenkreis 157,50 € pro Person (15 m<sup>2</sup> x 10,50 €).

#### b. Berechnung der Verbrauchsgebühr

Die Verbrauchsgebühren werden derzeit aufgrund der Rechnungsergebnisse 2007 mit monatlich 28,31 € pro Person erhoben. Hier ist eine Anpassung aufgrund der Rechnungsergebnisse 2015 erfolgt. Die Festsetzung beläuft sich künftig auf monatlich 49,23 € pro Person. Die Verbrauchsgebühr wird zusammen mit der Grundgebühr grundsätzlich als Kosten der Unterkunft im Rahmen der Leistungsgewährung nach dem SGB II oder dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII) anerkannt. Die Benutzungsgebühr stellt somit für die Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher keine finanzielle Mehrbelastung dar.

Die Verwaltung erwartet für das Haushaltsjahr 2017 für die Unterbringung von Flüchtlingen und Wohnungslosen Erträge in Höhe von insgesamt 2,68 Mio €.

## 2. Keine Übergangsheime für Aussiedler

Die Stadt Münster unterhält keine Übergangsheime mehr für die Unterbringung von Aussiedlern. Der Zuzug von Aussiedlern beschränkt sich auf wenige Fälle, die in der Regel sofort privatrechtlich in angemessenen Wohnraum vermittelt oder im ordnungsbehördlichen Verfahren durch das Sozialamt mit Wohnraum versorgt werden. Diese Zielgruppe ist daher nicht mehr in der Satzung zu berücksichtigen.

## 3. Bestand der Übergangsheime

Der Bestand der Übergangsheime hat sich in den vergangenen Jahren erheblich verändert und wird auch in den kommenden Jahren voraussichtlich weiteren Veränderungen unterliegen. Neue Heime kommen hinzu, andere bestehen nicht mehr oder werden aufgrund auslaufender Mietverträge etc. in absehbarer Zeit nicht mehr zur Verfügung stehen (temporäre Unterkünfte).

Bisher wurden durch Aufzählung in der jeweils gültigen Satzung die Übergangsheime festgelegt. Die bisherige Satzung wäre lediglich für 11 der inzwischen mehr als 70 im Bestand befindlichen Übergangsheime anwendbar. Um dem heutigen dynamischen Prozess gerecht zu werden, müsste die Satzung in diesem Punkt mehrmals jährlich geändert werden. Um diesen Aufwand zu vermeiden wird in § 2 der Satzung festgelegt, dass die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen kann.

## 4. Gebührenschuldner

Als Gebührenschuldner werden in der Satzung zunächst grundsätzlich alle Bewohnerinnen und Bewohner eines städtischen Übergangsheims definiert. In § 5 Absatz 3 der Satzung werden jedoch Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) von der Pflicht zur Zahlung der Benutzungsgebühren ausgenommen, da rechtliche Gründe - das AsylbLG sieht außer in § 7 (Verrechnung von Einkommen und/oder Vermögen) keinerlei Abgaben für die Unterzubringenden vor - aber auch praktische Gründe dagegen sprechen.

Der Verwaltungsaufwand für eine Gebührenerhebung stünde zu deren Ertrag angesichts der ganz überwiegenden Mittellosigkeit der Flüchtlinge außer Verhältnis.

Hier war zunächst fraglich, ob diese Befreiung von der Benutzungsgebühr einer Überprüfung auf Grundlage des Gleichheitsgrundsatzes nach Artikel 3 des Grundgesetzes standhalten würde. Hierzu teilte jedoch der nordrhein-westfälische Städte- und Gemeindebund in seinem Schnellbrief 135/2016 vom 25.05.2016 mit:

*„... Nach anfänglichen Abstimmungsschwierigkeiten hat das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW (MIK) die Gebührenfreiheit für eine Unterbringung nach dem AsylbLG nunmehr bestätigt. Nach Auskunft des MIK besteht im Rechtskreis des AsylbLG grundsätzlich keine Möglichkeit, Gebühren von Leistungsberechtigten für Unterkunft in Unterbringungseinrichtungen zu erheben. Zum einen normiert das Asylbewerberleistungsgesetz die Ansprüche von leistungsberechtigten Personen im Sinne eines menschenwürdigen Existenzminimums. Die Erhebung einer Benutzungsgebühr für kommunale Flüchtlingsunterkünfte widerspricht diesem Sinn und Zweck des Gesetzes. Zum anderen erhalten die Kommunen für die Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen (vgl. § 4 FlüAG NRW) eine Erstattung der Kosten durch das Land NRW. Eine Gebührenerhebung nach allgemeinen gebührenrechtlichen Grundsätzen scheidet daher aus.“*

Als Gebührenschuldner kommen somit ausschließlich Personen in Frage, die über eigenes Einkommen und/oder Vermögen verfügen oder Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII beziehen.

Die neue Satzung soll zum 01.01.2017 in Kraft treten. Es ist zukünftig eine jährliche Überprüfung und ggf. eine Anpassung der Gebührensätze vorgesehen. Die Verwaltung wird hierzu berichten.

I. V.

gez.

Cornelia Wilkens  
Stadträtin